

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1958)

Anhang: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates : Sitzung vom 11. Februar 1958

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 11. Februar 1958

939. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Faulenseeli, Gemeinde Ringgenberg.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911, die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 sowie den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Burgergemeinde Ringgenberg-Goldswil und Johann von Bergen, von Oberried am Brienzersee, Landwirt in Ringgenberg einerseits und dem Uferschutzverband vom Thuner- und Brienzersee, der Einwohnergemeinde Ringgenberg und dem Staate Bern andererseits vom 5. Januar 1940,

b e s c h l i e ß t :

I. Unterschutzstellung.

1. Das Faulenseeli, auch Burgseeli genannt, und seine Ufer werden als Naturdenkmal erklärt und dauernd unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Dieses Naturdenkmal wird unter Nr. N 100 R 36 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung.

3. Das Schutzgebiet umfaßt das Faulenseeli des Staates Bern, das Grundstück Nr. 1275 des Uferschutzverbandes vom Thuner- und Brienzersee und Teile der Grundstücke Ringgenberg Grundbuchblätter Nr. 1667 der Burgergemeinde Ringgenberg-Goldswil und Nr. 454 des Paul von Bergen.

4. Das Schutzgebiet ist durch Tafeln kenntlich gemacht und in einem von Geometer Wyß in Unterseen erstellten Plan im Maßstab 1 : 1000 vom 30. November 1957 eingezeichnet.

III. Schutzbestimmungen.

5. In dem im Plan rot eingezeichneten Teil des Schutzgebietes, Zone A, sind untersagt:

- a) die Errichtung irgendwelcher Bauten,
- b) die Vornahme irgendwelcher Änderungen am gegenwärtigen Zustand des Schutzgebietes sowie jede Störung der Tier- und der Pflanzenwelt,
- c) jede Änderung der im Jahre 1940 bestandenen Nutzung.

6. In einem im Plan grün-rot gezeichneten, im Gelände durch Pfähle kenntlich gemachten, nordwestlich an das Grundstück Nr. 1594, Strandbad der Einwohnergemeinde Ringgenberg anstoßenden Teil des Grundstückes Nr. 1667 der Burgergemeinde Ringgenberg-Goldswil, Zone B, hat zudem jede Nutzung vor Mitte September zu unterbleiben.

7. Den nordöstlich des Werchhubelweges gelegenen, im vorgenannten Plan gelb eingezeichneten Teil des Grundstückes Nr. 1667, Zone C, berührt dieser Regierungsratsbeschluß nicht; für diesen Teil gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Dienstbarkeitsvertrages vom 5. Januar 1940.

8. Im Schutzgebiet dürfen keinerlei Abwasser, Kehricht, Bauschutt und ähnliche Materialien in das Faulenseeli oder gegen dasselbe abgeleitet oder abgelagert werden.

9. Auf dem Seelein ist das Motorbootfahren untersagt.

10. In Zone A ist weiterhin gestattet, die bis 1940 übliche landwirtschaftliche Nutzung.

11. Die Forstdirektion kann in dringenden Fällen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligen, Abweichungen vom Dienstbarkeitsvertrag indessen nur im Einverständnis mit sämtlichen Dienstbarkeitsberechtigten.

12. Das Pflücken und Ausreißen der Seerosen (*Nymphaea alba* L.) ist untersagt.

Im übrigen gelten für den Pflanzenschutz sowie für die Ausübung der Jagd und der Fischerei die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

13. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Kreisforstamt II in Interlaken übertragen.

14. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluß ergeben, sind auf den Grundbuchblättern Ringgenberg Nrn. 3 A, 454, 1275 und 1667 unter dem Stichwort «Faulenseeli und seine Ufer, Naturdenkmal N 100 R 36» im Grundbuch anzumerken.

15. Widerhandlungen gegen Ziff. 5—9 und 12 hievor werden mit Buße bis Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

16. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:
S c h n e i d e r

Verordnung über den Schutz der Schilfbestände

28. Februar 1958

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 42 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz und § 9 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mösern,

auf Antrag der Direktionen der Bauten, Domänen und Forsten,

beschließt:

§ 1. Schilfbestände auf Grund und Boden des Staates sind zu erhalten und, wo es der freilebenden Tierwelt dient, soweit tunlich neu anzulegen.

Die Forstdirektion führt genaue Pläne über die bedeutenderen Schilfbestände an den staatlichen Seen und Flüssen.

§ 2. Jede Beschädigung der Schilfbestände auf Grund und Boden des Staates, wie Ausgraben, Abbrennen, Schneiden, ist untersagt.

Vorbehalten bleibt das Schneiden oder Entfernen von Schilfbeständen gestützt auf Ausnahmegewilligungen gemäß § 3.

§ 3. Bewilligungen zum Schneiden oder Entfernen von Schilfbeständen können ausnahmsweise erteilt werden, insbesondere für:

1. das Schneiden von Schilf zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken;
2. die Beseitigung beschränkter Schilfbestände infolge von Auflandungen, welche im öffentlichen Interesse (Kraftwerkanlage, Fluß- oder Straßenbauten u. dgl.) notwendig sind.

§ 4. Die Bewilligungen werden von der Forstdirektion erteilt.

Bewilligungen gemäß § 3 Ziff. 1 hiervor sind nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen, damit das Schilf in seinem Bestand gesichert bleibt und die darin vorkommende Tierwelt möglichst geschont wird.

§ 5. Werden Schilfbestände durch Bauten oder andere Anlagen ersetzt, die auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluß haben oder die bestehende Uferlinie verändern, so ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

§ 6. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die zu ihrer Ausführung getroffenen Verfügungen der Forstdirektion werden mit Buße bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 7. Bestehende Pachtverträge sind von der Finanzdirektion auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Über ihre allfällige Erneuerung entscheidet die Forstdirektion.

§ 8. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
H. Huber,
der Vizestaatschreiber
H. Hof.